**Stadt Leverkusen** Vorlage Nr. 2015/0890

**Der Oberbürgermeister**

V/66/und I/01/011-wb
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

19.04.2016
**Datum**

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|---|---|---|
| **Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II** | 19.04.2016 | Entscheidung | öffentlich |

**Betreff:**
Widmung Quettinger Feld (Nord): Greifswalder und Pyritzer Straße
- Anfragen des Bezirksvertreters Melzig (CDU) vom 12. und 15.04.2016 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 19.04.2016 (s. Anlage)

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**
Zur Vorlage Nr. 2015/0890, Widmung Quettinger Feld (Nord): Greifswalder und Pyritzer Straße, werden die Anfragen des Bezirksvertreters Melzig (CDU) vom 12. und 15.04.2016 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 19.04.2016 ergänzend zur Kenntnis gegeben.

**Anfragen des Bezirksvertreters Melzig (CDU) vom 12. und 15.04.2016**

**Widmung Quettinger Feld (Nord): Greifswalder und Pyritzer Straße**
**- Vorlage Nr. 2015/0890, Beschlusspunkt 5: Widmung des westlichen Stichweges der Pyritzer Straße als Gemeindeweg, beschränkt auf den Fußgängerverkehr**

Anfrage vom 12.04.2016:

Folgende Anfrage stelle ich an die Stadtverwaltung in Zusammenhang mit der kommenden Sitzung der Bezirksvertretung II am 19.04.2016:

In der Vorlage Nr. 2015/0890 - Betreff Quettinger Feld (Nord): Greifswalder Straße und Pyritzer Straße - steht unter Punkt 5 im Beschlussentwurf, dass der westliche Stichweg als Gemeindeweg, beschränkt auf den Fußgängerverkehr entsprechend gewidmet werden soll (entsprechende Zeichnung des Weges (Anlage 1) - siehe auch Lageplan der Vorlage mit der Nummerierung "5").

Seit vergangenem Sommer liegt jedoch folgender Sachverhalt vor, der eine Widmung dieses Punktes durch die Bezirksvertretung II nicht möglich macht:

Der Fußgängerweg der Stadt Leverkusen an der Pyritzer Straße endet am Grundstück des Bauvereins Bergisches Heim eG. Seit Sommer 2015 hat der Bauverein den Fußgängerweg, der bis dato 5 Jahre uneingeschränkt geöffnet war, mit einem Metallzaun geschlossen. Seitdem ist der Weg für Fußgänger nicht mehr nutzbar (siehe Bild im Anhang (Anlage 2)).

Für mich stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1.
Wie auf dem Bild zu erkennen ist, befindet sich ca. 2 Meter hinter dem Metallzaun ein Fußgängerweg des Bauvereins (dazwischen befindet sich eine Grünfläche, die ebenfalls zum Bauvereinsgrundstück zählt). Gab es eine damalige Vereinbarung zwischen Stadt und Bauverein, dass Letzterer seinen Weg an den Weg der Stadt angliedern bzw. ausbauen muss?

2.
Wenn ja, hätte der Bauverein die erkennbare Grünfläche von seinem Weg hin zum Fußgängerweg der Stadt Leverkusen ausbauen müssen.
Warum ist der Bauverein dieser Vereinbarung, sofern sie mit dem damaligen Bauvereinsvorstand verabredet wurde, bis heute nicht nachgekommen?

3.
Derzeit endet der Fußgängerweg der Stadt Leverkusen vor dem Metallzaun. War eine Aufstellung des Zauns durch den Bauverein im vergangenen Jahr überhaupt rechtmäßig?

Sollte es diesbezüglich keine konkreten, schriftlichen Vereinbarungen mit dem Bauverein geben (dieser ist nach einem persönlichen Gespräch mit mir und Anwohnern der Pyritzer Straße auch nicht bereit, den Zaun zu entfernen), dann wäre eine Widmung

durch die Bezirksvertretung II in diesem Fall nicht möglich, da es sich um keinen durchgängigen Fußgängerweg handelt.

Ich bitte Sie, den Sachverhalt zu überprüfen.

Anfrage vom 15.04.2016:

Folgenden Nachtrag zu meiner Anfrage vom 12.04.2016 hätte ich in Bezirksvertretungssitzung am 19.04.2016 noch beantwortet:

4.
In welcher Höhe werden die Kosten für die Schaffung des Abschnitts des Fußgängerweges zwischen der Pyritzer Straße und dem Grundstück des Bauvereins Bergisches Heim eG beziffert (s. Anlage 1)?

Hierbei geht es um den Wegeabschnitt, der seit Sommer 2015 nicht mehr nutzbar ist.

Stellungnahme:

Die für die Widmung vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 52/II „Quettinger Feld (Nord)“, welcher 2005 rechtskräftig wurde. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde von Seiten des Bauvereins Bergisches Heim in 2004 die Anregung gegeben, dass der Fußweg an der Pyritzer Straße (siehe Widmungsvorlage Weg Nr. 5) entbehrlich sei, da von deren Seite keine Verbindung mit der inneren Erschließung des Flurstücks von Bergisches Heim gewünscht sei.

Die dazugehörige Stellungnahme der Verwaltung lautete:

„Der im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg im westlichen Bereich des Plangebietes stellt eine optionale Anbindung des neuen Siedlungsbereiches mit der umgebenden Struktur dar. Dabei ist dieser Fuß- und Radweg als Bestandteil einer durchgängigen Ost-West-Verbindung anzusehen. Um diese Wegeverbindung für die Allgemeinheit grundsätzlich zu ermöglichen, ist die Festsetzung beizubehalten. Dem Einwender entstehen hierbei weder rechtliche, finanzielle noch sonstige Verpflichtungen“.

Dieser Weg wurde somit Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans, durch den Bauträger im Rahmen des Erschließungsvertrages hergestellt und im August 2015 in die städtische Baulast übernommen.

Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan und der erfolgten Herstellung ist dieser Weg für die Widmung als Gemeindeweg vorgesehen und entsprechend in die Widmungsvorlage zur Absicherung des Bebauungsplanes aufgenommen worden, auch wenn die Funktion als Ost-West-Wegeverbindung aufgrund der in 2015 von Seiten Bergisches Heim errichteten Zaunanlage nicht vorhanden ist. Die Zaunanlage liegt auf Privatgelände außerhalb des gewidmeten Wegs.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen von Herrn Melzig wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Es gab und gibt keine Vereinbarung.

Zu 2.:
Da es keine Vereinbarung gibt, ist Beantwortung der Frage hinfällig.

Zu 3.:
Da der Zaun auf Privatgelände steht, ist er nicht widerrechtlich erstellt worden.

Aufgrund der obigen Erläuterungen wird von Seiten der Verwaltung unabhängig von der Situation vor Ort empfohlen, diesen Weg zu widmen, um ihn der Öffentlichkeit auch wegerechtlich zu übergeben.

Zu 4.:
Die Gesamtmaßnahme wurde durch den Bauträger hergestellt. Daher kann durch die Verwaltung nur ein ungefährer Richtwert eines Quadratmeterpreises von ca. 100 € angegeben werden. Für die rund 30 m² Wegefläche ergeben sich daher Gesamtkosten von ca. 3.000 €.

Tiefbau

**Anlagen 1 und 2**